



NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN GEM § 14 DER BauNVO i. d. F. VOM 26.11.1958 UND BAULICHE ANLAGEN, DIE NACH LANDESRECHT IM BAUWICH ODER IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND WERDEN GEM. § 23(5) BauNVO IN DEN NICHT UEBERBAUBAREN FLÄCHEN AUSGESCHLOSSEN.

VERKEHRSFLÄCHEN

Straßerverkehrsflächen mit Darstellung ihrer bedeckten Aufteilung
 Öffentliche Parkflächen
 Straßenbegrenzungslinie
 Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
 Werden die Verkehrsflächen von Baulücken oder Baugrenzen begrenzt, so werden diese die Straßenbegrenzungslinie bilden.
 Höhenlage der Verkehrsflächen

GRÜNFLÄCHEN UND ÜBRIGE FLÄCHEN

Grünflächen mit näherer Bezeichnung ihrer Art durch Text
 z. B. Spielplatz

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Filialen-Ort-Stellplätze oder-Garagen-und deren Zufahrt
 St Stellplätze
 Ga Garagen
 GSt Gemeindefeststellplätze
 GGa Gemeinschaftsgaragen
 Gemeinschaftsanlagen (Mülltonnenplätze) → § 4(1) Nr. 18: BBAUG
 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
 Anzupflanzende- und zu erhaltende Bäume
 Grenze unterschiedlicher baulicher Nutzung
 Falls diese mit einer Bauweise oder Bauhöhe zusammen, so werden beide kombiniert.
 Grenze zweier räumlicher Geltungsbereiche

NACHRICHTLICHE ANGABEN

vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
 Sichtdreieck
 Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
 Wasserschutzgebiet
 Grundwasser-Schutzgebiet
 Überschwemmungsgebiet

PLANZEICHENERKLÄRUNG
gem. § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts vom 19. 1. 1965.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Reines Wohngebiet			Allgemeines Wohngebiet
Mischgebiet			Kerngebiet
Gewerbegebiet			Industriegebiet
Gedöngsgebiet (z. B. Kleingärten)			Dorfgebiet

**MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**

Geschöszahl (Höchstgrenze)			Offene Bauweise
Geschöszahl (tatsächlich)			mit Einzel- und Doppelhäusern
Grundflächenzahl Sie gibt an, welcher Anteil des Baulandanteils von baulichen Anlagen abgebaut werden darf (BauNVO § 17).	0.3		Geschlossene Bauweise
Geschöszahl (tatsächlich) Sie gibt an, wieviel Geschosse in ein Grundstück zulässig sind (BauNVO § 20).	0.9		Baulinie
Baumassenzahl Sie gibt an, wieviel ein Baumassenzahl in einem Grundstück zulässig sind (BauNVO § 21).	2.0		Baugrenze

Anmerkung Die obigen Planzeichen werden in der Regel grafisch zusammengefaßt.

BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

Flächen- oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf mit näherer Bezeichnung durch Text

UMFORMERSTATION

STADT BAD PYRMONT

**BEBAUUNGSPLAN NR. 114
6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS 69 "KURGBIET"
1. ÄNDERUNG VON 1971**

MASSTAB 1:1250

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM ...). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEITEN IST EINWANDFREI MÖGLICH.

HAMELN, 3. 11. 1971

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS WURDE AUSGEARBEITET VON DER BAUVERWALTUNG DER STADT BAD PYRMONT.

BAD PYRMONT, APRIL 1971

DER RAT DER STADT BAD PYRMONT HAT IN SEINER SITZUNG AM 23.7.1971 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN GEMÄSS § 2 ABS. 6 DES BUNDESBAUVERWALTUNGSGESETZES (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) AM 19. 8. 1971 ÖFFENTLICH DURCH AUSHANG IM AUSHANGKASTEN AM RATHAUS VOM 23. 8. - 6. 9. 1971 VERÖFFENTLICHUNG IN DEN PYRMONT NACHRICHTEN AM 23. 8. 1971 UND IN DER HANNOVERSCHEN PRESSE AM 23. 8. 1971 BEKANNTGEMACHT.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 15. 9. 74 BIS 15. 10. 74 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BAD PYRMONT, 15. 11. 1971

DER RAT DER STADT BAD PYRMONT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN IN SEINER SITZUNG AM 12. 11. 1972 NACH PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGERECHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 10 BBAUG ALS SITZUNG BESCHLOSSEN.

BAD PYRMONT, 15. 11. 1971

gez. Dr. Walter (Siegel) BÜRGERMEISTER
 gez. Müller (Siegel) STADTDIREKTOR

DER VOM RAT DER STADT BAD PYRMONT IN SEINER SITZUNG VOM 12. 11. 1971 BESCHLOSSENE BEBAUUNGSPLAN WIRD HERMIT GEMÄSS § 11 BBAUG NACH MASSGABE DER VERFLUGUNG 214-907/71 VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT.

Hannover, d. 27. 10. 1972

DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANS WURDE AM 6. 12. 1972 IM AMTSBLATT FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER, SEITE 1738, BEKANNTGEMACHT.
MIT DER BEKANNTMACHUNG IST DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

BAD PYRMONT, DEN 13. Dezember 1972

DES BEBAUUNGSPLANS IM AUSHANG - ENTLICHTUNG IN DEN HANNOVERSCHEN ...
UNG GEMÄSS § 12 ... LICHT AUSGELEGT ... IT BAD PYRMONT VOR - PLAN AM ...

(EGNER) BAURAT

gez. Dr. Walter (Siegel) BÜRGERMEISTER
gez. Müller (Siegel) STADTDIREKTOR

(Siegel) DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IN HANNOVER
Im Auftrage gez. Kleinke

gez. Dr. Walter (Siegel) BÜRGERMEISTER
gez. Müller (Siegel) STADTDIREKTOR